

Wildkrautbeseitigung auf öffentlichen Straßenverkehrsanlagen

Immer wieder wird beklagt, dass vor einigen Grundstücken auf Gehwegen und Radwegen, in Regenrinnen, an den Fahrbahnrandern usw. Wildkraut aufwuchs zu finden ist und dann die Frage gestellt, wer denn für die Beseitigung von dem Wildkraut verantwortlich ist.

In Ortschaften der Samtgemeinde Nordkehdingen, also den Ortschaften Balje, Balje-Hörne, Freiburg/Elbe, Krummendeich, Oederquart, Wischhafen, Wischhafen-Hamelwörden, Wischhafen-Neuland, ist die Straßenreinigung und der Winterdienst durch Satzung den Eigentümern der Anliegergrundstücke übertragen.

Der Umfang von Straßenreinigung und Winterdienst ist durch eine Verordnung zur Gefahrenabwehr und zur Straßenreinigung festgelegt.

Danach heißt es im § 2 Abs. 4, **dass die Reinigungspflicht insbesondere umfasst die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, sonstigem Unrat und Unkraut** sowie die Räumung von Schnee und Eis und bei Glätte des Bestreuens der Gehweg, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege.

Damit ist eindeutig geregelt, dass innerhalb der Ortschaften die Eigentümer der Anliegergrundstücke auch für die Wildkrautbeseitigung auf den Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Stellplätzen und Fußgängerüberwegen und den Fahrbahnen mit geringerem Straßenverkehrsaufkommen vor ihren Grundstücken zuständig sind und hierfür Sorge zu tragen haben.

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Nordkehdingen und die Verordnung über die Gefahrenabwehr und zur Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nordkehdingen sind auf der homepage der Samtgemeinde Nordkehdingen zu finden unter <http://www.nordkehdingen.de/index.php/ortsrecht.html>.

Samtgemeinde Nordkehdingen
Der Samtgemeindebürgermeister